

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Frankenwinheim

Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr

2026

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

2.615.000 €

2.095.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

- €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt auf festgesetzt.

1.384.500 €

§ 4

- entfällt -

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

435.800 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern betragen gemäß der Hebesatzsatzung vom 04.03.2026:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

310 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

200 v.H.

2. Gewerbesteuer

305 v.H.

II.

Die Haushaltssatzung 2026 enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 08.06.2026, Nr. 30 - 941/2/2 - 130, keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung, einschließlich ihrer Anlagen, kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Frankenwinheim, den 12.06.2026

gez.

Böhm, 1. Bürgermeisterin